

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

12/2013

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

**Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2013 in Umsetzung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu den Beschwerden der Gemeinden Pflach und Unterperfuss folgende Eckpunkte für eine Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 – TFLG 1996 beschlossen (lt. Pressemeldung des Landes):**

„Die Eckpunkte für ein neues Agrargesetz stehen. Mit der Einrichtung eines Substanzverwalters wird die Organisation der Agrargemeinschaft erneuert. Zudem wird die Möglichkeit zur Auflösung der Gemeindegutsagrargemeinschaften geschaffen. LH Günther Platter ist zuversichtlich, „dass wir mit der Flurverfassungsnovelle das Thema endgültig abschließen können“. Die Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes soll einen Schlusstrich unter die Auseinandersetzungen um die Gemeindegutsagrargemeinschaften ziehen.

„Alle Fragen zu den Gemeindegutsagrargemeinschaften sind höchstgerichtlich geklärt. Damit liegen die Grundlagen für ein neues Gesetz vor.“ Das erklärt LH Günther Platter im Anschluss an die Regierungssitzung. "Mit diesen Eckpunkten haben wir die Grundlage für die Beseitigung historischen Unrechts gelegt. Die Verfassungsgerichtsurteile werden auf Punkt und Beistrich umgesetzt", freut sich LHStv<sup>in</sup> Ingrid Felipe über eine "gute Lösung".

Ausgangspunkt ist, dass alles, was über das land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrecht hinausgeht, dem Substanzwert zuzurechnen ist und damit den Gemeinden zusteht.

### **Gemeinde bestellt Substanzverwalter**

Künftig wird es innerhalb der Agrargemeinschaften keine Blockademöglichkeiten mehr geben. Kernpunkt des neuen Gesetzes ist eine klare organisatorische Trennung von allen Angelegenheiten, die den Substanzwert und all jenen, die die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen. Dazu wird von der Gemeinde ein so genannter Substanzverwalter bestellt, der die Agrargemeinschaft nach außen vertritt und über den Verkauf von Grundstücken, Verpachtungen etc. allein entscheidet. Was die Holz- und Weidenutzungsrechte anlangt, so hat der Ausschuss bzw. die Vollversammlung der Agrargemeinschaft das alleinige Entscheidungsrecht.

Diese organisatorische Änderung spiegelt sich auch in der Finanzgebarung wieder. Das bisherige System der zwei Rechnungskreise entfällt. Künftig werden sich Buchführung und Jahresrechnung in zwei Teile gliedern. Der eine Teil betrifft die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte mit einem eigenen Verrechnungskonto für Holz und Weide, der andere Teil betrifft sämtliche anderen Angelegenheiten der Agrargemeinschaft, für die der Substanzverwalter verantwortlich zeichnet.

### **Möglichkeit zur Auflösung der Gemeindegutsagrargemeinschaft**

Die Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes wird auch die Möglichkeit einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bieten. Ziel dieser Auseinandersetzung ist die Auflösung der Gemeindegutsagrargemeinschaft. Das Auseinandersetzungsverfahren wird von Agrargemeinschaft und Gemeinde gemeinsam beantragt und von der Agrarbehörde abgewickelt. Denkbar sind drei Möglichkeiten:

1. Wiederherstellung des Grundeigentums der Gemeinde, wobei die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bestehen bleiben.
2. Auflösung der Agrargemeinschaft, Übertragung des Grundeigentums an die Gemeinde und vermögensrechtliche Entschädigung der Nutzungsberechtigten.
3. Bildung einer klassischen Agrargemeinschaft mit Beteiligung der Gemeinde. Grundeigentümer bleibt die Agrargemeinschaft. Diese Möglichkeit könnte vor allem bei Agrargemeinschaften mit großen Almflächen in Anspruch genommen werden.

Mit dem neuen Agrargesetz geht auch eine Anpassung aller Regulierungspläne von Gemeindegutsagrargemeinschaften einher. Im Zuge dessen wird überprüft, ob die Nutzungsberechtigten noch die Voraussetzungen erfüllen, sprich die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlichen Grundflächen oder Gebäude haben.

Nach dem Regierungsbeschluss über die Eckpunkte des neuen Agrargesetzes wird dieses von den LegistInnen des Landes nun ausgearbeitet und soll im Jänner in Begutachtung geschickt werden.“

Abschließend wird auf das in diesem Zusammenhang mit 25.11.2013 datierte Rundschreiben des Tiroler Gemeindeverbandes verwiesen. Dieses Schreiben ist dem gegenständlichen Newsletter nochmals beigelegt.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 6. Dezember 2013

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes  
Anlage